



Wichtige Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte zur Nutzung von E-Scooter

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

E-Scooter werden immer mehr von Kindern und Jugendlichen genutzt. Für die Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr gelten wichtige Regeln.

Ein großes Anliegen von Ihrer Polizei Poing:

Bitte besprechen Sie diese Regeln mit Ihrem Kind!

Kinder-E-Scooter

Viele Kinder-E-Scooter, zum Beispiel für Kinder von 6 bis 12 Jahren, haben keine Straßenzulassung. Sie dürfen deshalb nicht auf öffentlichen Straßen, Radwegen oder Gehwegen gefahren werden.

Solche E-Scooter dürfen **nur auf privatem Gelände** genutzt werden, zum Beispiel auf einem privaten Hof – und nur mit Erlaubnis der Eigentümerin oder des Eigentümers.

→ Bei Fahrt auf öffentlichem Verkehrsgrund: Strafanzeige gegen die Eltern wegen eines Verstoßes nach dem Pflichtversicherungsgesetz!

Wer darf E-Scooter fahren?

- E-Scooter dürfen im öffentlichen Straßenverkehr **erst ab 14 Jahren** gefahren werden.
- Kinder **unter 14 Jahren** dürfen E-Scooter dort **nicht fahren** – auch nicht mit Erlaubnis der Eltern.

→ bei Kontrolle: Eltern erhalten ein Bußgeld i.H.v. 90 € + 1 Punkt in Flensburg!

- Für E-Scooter braucht man keinen Führerschein.
- Der E-Scooter muss für den Straßenverkehr zugelassen sein und ein **gültiges Versicherungskennzeichen** haben.



Wo darf man fahren?

- auf vorhandenen **Radwegen**,
- auf **Radfahrstreifen** und **Fahrradstraßen**,
- wenn kein Radweg vorhanden ist: auf der **Fahrbahn**,
- mit höchstens **20 km/h**,
- unter **Beachtung** von Verkehrszeichen, Ampeln und **Vorfahrtsregeln**.

Gehwege und Fußgängerzonen sind grundsätzlich verboten, wenn das Fahren dort nicht ausdrücklich erlaubt ist.

→ **Fahren auf Gehweg: Verwarnungsgeld :15 €-30 € (mit Behinderung 20 € / Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer 25 € / Sachbeschädigung 30 €)**

Diese Regeln sind besonders wichtig

- Es darf **nur eine Person** auf dem E-Scooter fahren.
zu Zweit: Verwarnungsgeld 10 € (zukünftig ab 01.03.2027: 25 €)
- Ein **Handy** darf während der Fahrt nicht benutzt werden.
Bußgeld: 100 € + 1 Punkt in Flensburg
- Der E-Scooter darf **nicht technisch verändert** oder schneller gemacht werden.
- Es muss **Rücksicht** auf Fußgängerinnen und Fußgänger sowie auf andere Verkehrsteilnehmende genommen werden.
- Beim Abstellen dürfen Gehwege, Hauseingänge, Bushaltestellen, Rettungswege und Blindenleitsysteme **nicht blockiert** werden.
- Eine Helmpflicht besteht derzeit nicht. Wir **empfehlen aber dringend**, einen geeigneten Fahrradhelm zu tragen.

Was passiert noch

- Das Kind/der Jugendliche darf ggf. **nicht weiterfahren**.
- Die Polizei kann das Kind nach Hause bringen oder den Eltern übergeben.
- Bei einem Unfall können **Schadensersatz- oder Schmerzensgeldforderungen** entstehen.
- Seit 01. Oktober 2026 gilt die sogenannte **Gefährdungshaftung** auch für E-Scooter. Dadurch verbessert sich der Schutz von Unfallopfern, d. h. der Halter haftet bereits aufgrund der **Betriebsgefahr** des E-Scooters. Geschädigte müssen daher **kein persönliches Verschulden** des Fahrers mehr nachweisen, um Schadensersatz zu erhalten.

Welche Konsequenzen im Einzelfall entstehen, hängt immer von den Umständen ab. Dazu gehört zum Beispiel das Alter des Kindes, die Art der Nutzung, die Aufsicht und die Folgen eines möglichen Unfalls.



Gibt es eine Promillegrenze beim E-Scooter?

Was viele nicht wissen: Für Elektroroller-Fahrer gelten **dieselben Alkoholgrenzwerte wie für Autofahrende**. Das heißt, wer mit 0,5 bis 1,09 Promille fährt und keine alkoholbedingte Auffälligkeit zeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und erhält einen Bußgeldbescheid: In aller Regel sind das **500 €, 1 Monat Fahrverbot + 2 Punkte in Flensburg**.

Eine **Straftat** liegt vor, wenn der Fahrer trotz einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille mit dem E-Scooter unterwegs ist. Eine Straftat wird aber auch schon ab 0,3 Promille geprüft, wenn der Fahrer alkoholbedingte Ausfallerscheinungen zeigt.

Wichtig: Für **Fahrer unter 21 Jahren und Führerscheinneulinge in der Probezeit** gelten **0,0 Promille** – sie dürfen also unter Alkoholeinfluss überhaupt nicht hinter den Roller-Lenker. Diese Regelung gilt auch für fahrerlaubnisfreie Kfz!

Für das Fahren unter Drogen (wie Cannabis, Kokain oder Amphetamine) auf einem E-Scooter gelten in Deutschland dieselben strengen Regeln wie beim Autofahren, da E-Scooter als Kraftfahrzeuge eingestuft werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Gemeinsam sorgen wir für mehr Sicherheit im Straßenverkehr!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: pp-obn.poing.pi@polizei.bayern.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Polizei Poing